

**Landratsamt des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

**Teilweise Aufhebung von Beschränkungen  
im Landkreis Nordsachsen**

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021 die nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

**1. Ab dem 6. April 2021 werden**

- a. abweichend von § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung,
- b. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 SächsCoronaSchVO Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen,
- c. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung sowie
- d. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung,
- e. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 23 die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b SächsCoronaSchVO

zugelassen. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung nach Ziffer 1a. unberücksichtigt.

2. Für die Maßnahmen nach Ziffern 1a., c. und d. ist ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregungen nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltest gewährt wird.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die oberste Landesgesundheitsbehörde bekanntgibt, dass das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1300 Betten (maximale Bettenkapazität) im Freistaat Sachsen überschritten ist.

## Gründe

### I.

Da sich die Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in den letzten Wochen bundesweit auf einem weiterhin hohen, gleichbleibenden Niveau bewegt haben, hat der Freistaat Sachsen in Abstimmung mit dem Bund und den Bundesländern die vorläufige grundsätzliche Fortführung des sogenannten Lockdowns beschlossen, wobei einerseits in Abhängigkeit von einer rückläufigen Entwicklung der Inzidenzwerte und andererseits auch inzidenzunabhängig, jedoch unter Berücksichtigung der Belastung des Gesundheitssystems, auf regionaler Ebene schrittweise Lockerungen ermöglicht werden.

Die Zahl der belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation im Freistaat Sachsen liegt mit 1048 belegten Betten (Stand: 31. März 2021) gegenwärtig unter dem nach § 8f Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO festgelegten Maximum von 1300 Betten.

### II.

#### 1.

Das Landratsamt Nordsachsen ist gemäß den § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sowie § 8 Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021 sachlich und gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 8 Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021.

Nach § 8 Absatz 3 SächsCoronaSchVO kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt abweichend von § 4 SächsCoronaSchVO die in den Ziffern 1a. bis 1e. dieser Allgemeinverfügung festgelegten Erleichterungen zulassen, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8f Absatz 2 SächsCoronaSchVO nicht erreicht ist. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO ist für die Maßnahmen nach den Ziffern 1a., c. und d. ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregeln nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird.

Gegenwärtig ist die maximale Bettenkapazität von 1.300 belegten Betten an mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation nicht überschritten, so dass diese Voraussetzung vorliegend erfüllt ist. Soweit die Aufhebung der Beschränkungen den Landkreisen und Kreisfreien Städten ins Ermessen gestellt worden ist, wurde berücksichtigt, dass sich die Inzidenzwerte im Landkreis Nordsachsen zwar auf einem hohen, aber stabilen Niveau halten bzw. bereits leicht abgesunken sind. Durch die in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Testung von Nutzern, Besuchern und Kunden der nunmehr zugelassenen Angebote, zusätzlich zu den Testungen in § 3a SächsCoronaSchVO, kann eine Übertragung und Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wirksam und effektiv verhindert werden. In der Abwägung der widerstreitenden Interessen tritt dabei das Interesse an der Beibehaltung der bisherigen weiteren Einschränkungen hinter den nunmehr vorgenommenen Lockerungen zurück. Denn aufgrund der vorhandenen Testmöglichkeiten und -pflichten sowie des konstanten Infektionsgeschehens eine Aufrechterhaltung der vorliegend maßgeblich Beschränkungen - zumindest solange das Gesundheitssystem nicht überlastet ist - angesichts des damit verbundenen schweren Eingriffs in die Grundrechte einer Vielzahl von Menschen und Unternehmen nicht weiter verhältnismäßig.

Sollte die in § 8f Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO festgelegte maximale Bettenkapazität von 1.300 an mit COVID-19 Erkrankten erreicht sein, sind nach § 8 Absatz 3, § 8f Absatz 2 SächsCoronaSchVO die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommenen Lockerungen aufzuheben, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Erreichen des Maximalwerts bekannt. Soweit diese Bedingung erfüllt ist, tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den *1. April 2021*



Kai Emanuel  
Landrat



### Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen ([www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)) einzusehen.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie sich an die Corona-Hotline des Landkreises Nordsachsen unter den Rufnummern 03421-758 5555 und 03421-758 5556 (die aktuelle Sprechzeiten finden Sie auf der oben genannten Homepage des Landkreises Nordsachsen) oder per E-Mail an [corona@lra-nordsachsen.de](mailto:corona@lra-nordsachsen.de) wenden.

Die Bettenbelegung durch COVID19-Patienten in den sächsischen Krankenhäusern ist im Internet ([www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen)) abrufbar.